

# RS Pvak 2020/8/13 A4-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2020

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Zuständigkeit der PVAB für PVO; Zuständigkeit für Verhalten einzelner PV nur bei Zurechenbarkeit; Kollegialorgan

## Rechtssatz

Wie bereits ausgeführt, untersteht das Verhalten einzelner Personalvertreter/innen nur dann der Prüfung durch die PVAB, wenn es dem PVO als Kollegialorgan zuzurechnen ist. Handlungen und Unterlassungen von Bediensteten, die dem PVO, dessen Geschäftsführung in Prüfung gezogen wird, nicht angehören, können daher von der PVAB mangels Zuständigkeit nicht in Prüfung gezogen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A4.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)